

# TEIL B TEXT

## FESTSETZUNGEN

GEM § 9 (2) BBauG UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE (AUSGENOMMEN RATHAUS): ANPASSEND AN DIE BESTEHENDE BEBAUUNG  
ROTE ~~VERMURERTE~~ VORMAUERSTEINE, TEILFLÄCHEN SIND IN WERKSTEIN-  
ODER KUNSTSTEINVERBLENDUNG ZULÄSSIG, FÜR DAS GEBÄUDE MIT TEIL-  
FLÄCHEN AUF DER PARZ. 10, 30 AUSSERDEM METALLPANEELE.  
~~BEI WÄRMEDÄMMUNG MIT WEISSER~~  
~~VERMURERTE VORMAUERSTEINE~~

VORDÄCHER: DIE SCHAUFENSTERSEITEN ERHALTEN 2m BREITE VORDÄCHER.

DÄCHER: FLACHDÄCHER OHNE DACHÜBERSTAND.

GEM. § 9 (1) 1e BBauG  
EINFahrTEN ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VON DER MÖLLNER LAND-  
STRASSE AUS SIND UNZULÄSSIG.

GEM § 9 (1) 15 UND 16 BBauG.  
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN:  
DER BESTEHENDE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN,  
DIE FLÄCHEN SIND PARKARTIG MIT RASENFLÄCHEN,  
STRÄUCHERGRUPPEN UND EINZELNEN BÄUMEN  
ZU BEPFLANZEN. INNERHALB DER  
FLÄCHEN SIND GEHWECE ZULÄSSIG.

~~§ 11 (2) BauNVO~~ GEM. § 11 (2) BauNVO. DAS SO-GEBIET WIRD ALS  
LADENZENTRUM GENUZT.  
SONSTIGE WOHNUMGEN  
OBERHALB DES ERDGESCHOSSES  
SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

~~§ 11 (2) BauNVO~~  
IN ERDGESCHOSSEN DER BEBAUUNG  
NÖRDLICH DES MARKTPLATZES  
SIND NUR ~~WIRTSCHAFTS~~ EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN,  
BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN  
~~§ 11 (2) BauNVO~~ ZULÄSSIG.

GEM. ~~§ 14 BauNVO~~ § 23 (5) BauNVO

NEBENANLAGEN IM SINNE  
DES § 14 BNVO.  
SIND NUR INNERHALB DER  
ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

*Siehe 4. Änderung!*

SATZUNG DER

# GEMEINDE GLINDE KREIS STORMARN

ÜBER DEN

## BEBAUUNGSPLAN Nr.1 ORTSMITTE

NEUAUFSTELLUNG M 1 : 1000

### 1. ÄNDERUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM  
23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES  
ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969  
(GVOBL. SCHL. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VER-  
ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM  
9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSS-  
FASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.12.1973  
FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1  
GEBIET ORTSMITTE NEUAUFSTELLUNG, BESTEHEND AUS DER  
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

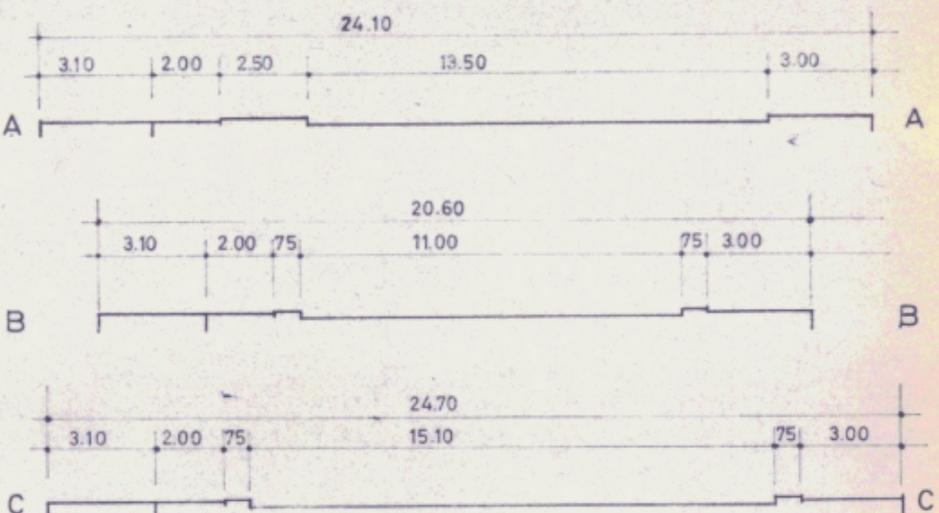
RECHTSGRUNDLAGE

## FESTSETZUNGEN

	REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BNVO.	§ 9 (1) 1a BBauG
	SONDERGEBIET, GEM. § 11 BNVO.	"
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	"
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	"
GFZ 0,5	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	"
	ABGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL	"
	BAULINIE	§ 9 (1) 1b BBauG
	BAUGRENZE	"
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGE	§ 9 (1) 1e BBauG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 (1) 12 BBauG
G ST.	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	"
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 (1) 1f BBauG
	SPIELPLATZ	§ 9 1 NR. 8 BBauG
	VERWALTUNGSGEBÄUDE (RATHAUS)	§ 9 (1) NR. 1f BBauG
	BÜRGERHAUS	"
	VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
	PARKFLÄCHEN	"
	GEHWEGFLÄCHEN	"
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	"
	VERSORGUNGSFLÄCHE, UMFORMERSTATION	§ 9 (1) 5 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN, PARKANLAGE	§ 9 (1) 8 BBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 (1) 11 BBauG
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 (1) 15 BBauG § 9 (1) 16 BBauG
	ZU ERHALTENENE BÄUME	"
	NEU ZU PFLANZENDE BÄUME	"
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (1) NR. 8 BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG	"
	ARKADE BZW HAUSDURCHGANG	§ 9 (1) 3 BBauG
	FREITREPPPE	"
	RAMPE	"
	ZUFAHRTEN ZU TIEFGARAGEN UND DACHSTELLPLÄTZEN	§ 9 (1) 1e BBauG

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
221 12	VORHANDENE FLURSTÜCKNUMMERN
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE ÜBERBAUTE FLÄCHEN
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
	U-BAHN UNTERIRDISCH
	MÜLLBOX
	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE STRASSENFLÄCHEN
+ 25,00 NN GELÄNDEHÖHEN BEZOGEN AUF NORMAL NULL	



STRASSENQUERSCHNITTE M 1:200

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9  
BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-  
BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM

18.5.1973

*Peters*



den 10.1.1973

Bürgermeister

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BE-  
STEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE  
DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT  
VOM 10.7.1973 BIS 13.8.1973  
NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG  
AM 13.6.1973 MIT DEM HINWEIS, DASS  
ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGS-  
FRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN,  
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN



den 10.1.1973

Bürgermeister

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10.9.1969  
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER  
NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS  
RICHTIG BESCHEINIGT

den

S. EINTAAGUNG, B 1, NEUAUFSTELLUNG

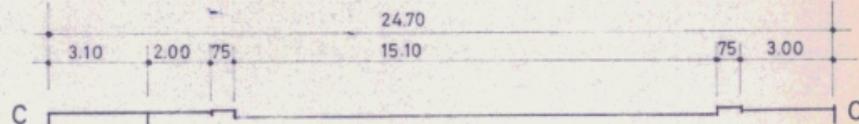
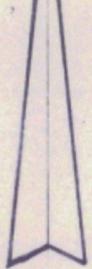
Ob. Reg. Verm. Rat

DIE AUFLAGEN DES GENEHMIGUNGSERLASSES  
VOM 19. MÄRZ 1974 IV 81d - 813/04-62.18(1)  
SIND IN PLANZEICHNUNG, TEXT UND ZEICHEN-  
ERKLÄRUNG EINGEARBEITET UND IN DER  
SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG  
AM 16.5.1974 ALS SATZUNG BE-  
SCHLOSSEN.

GLINDE DEN 28.5.1974



*[Handwritten signature]*  
BÜRGERMEISTER



STRASSENQUERSCHNITTE M 1:200

STAND AM 10.9.1969  
FESTLEGUNGEN DER  
PLANUNG WERDEN ALS

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE  
MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG  
VOM 20.12.1973 GEBILLIGT



den .....



Glindede den 10.1.74

*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

NEUAUFSTELLUNG

Ob. Reg. Verm. Rat

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN -  
SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND  
TEXT, WURDE NACH §11 BBAUG MIT ERLASS DES  
INNENMINISTERS VOM 19.3.1974 AZ IV 81d -  
813/04-62.78(1)  
ERTEILT

Die Erfüllung der Auflagen und  
Hinweise wurde mit Erlaß des  
Innenministers vom 14.6.74  
Az.: IV 81d - 813/04 -, bestätigt.



den 12.9.1974

*[Handwritten signature]*  
stellvertr. Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT  
UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BE-  
GRÜNDUNG SIND AM 6.8.1974 MIT DER  
ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMI-  
GUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN  
VOM ..... AN ÖFFENTLICH AUS



den 12.9.74

*[Handwritten signature]*  
stellvertr. Bürgermeister